jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 6 BThPG Berechnung des Ruhegenusses

BThPG - Bundestheaterpensionsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Der Ruhegenuss beträgt
    1. 1.für jedes nach den Bestimmungen des§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
        1. a)Ballettmitglied oder Solosänger 3,1111%,
        2. b)sonstiger Bundestheaterbediensteter 2,2222%, und
    2. 2.für jedes weitere nach den Bestimmungen des§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
        1. a)Ballettmitglied oder Solosänger 0,2593%,
        2. b)sonstiger Bundestheaterbediensteter 0,1852%,

    der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
2. (2)Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.
3. (3)Der Ruhegenuß darf 40% der Ruhegenußberechnungsgrundlage nach§ 5a nicht unterschreiten.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at